

Positionspapier der Bau- und Recyclingwirtschaft zum Entwurf der neuen Bodenaushub-Verordnung

Der Entwurf der neuen Bodenaushub-Verordnung, der im September 2024 im BMK präsentiert wurde, wird grundsätzlich sehr begrüßt.

Damit diese neue Regelung auch wirklich effizient im Sinne der Kreislaufwirtschaft angewendet werden kann, müssen allerdings noch einige Änderungen am vorliegenden Entwurf vorgenommen werden:

1. Anwendungsbeschränkungen (§ 20)

Wenn die notwendigen umwelttechnischen Qualitätsanforderungen erreicht werden und das Abfallende durch ein Gutachten oder die Meldung durch eine/n Gutachter/in erreicht wird, darf es keine weiteren Einschränkungen bei der gesetzeskonformen Verwendung geben. In weiterer Folge sind wegen des bereits eingetretenen Abfallendes weitere Aufzeichnungspflichten nicht erforderlich und erzeugen nur zusätzlich Bürokratie (siehe Punkt 2).

2. Meldepflichten (§ 21 Abs. 2)

Wenn schon das rechtliche Abfallende eines Bodenaushubs erreicht wurde, ist eine weitere Meldung über den Übernehmer des Materials mit Abfallende technisch und bürokratisch nicht notwendig.

3. Neophyten (§ 15)

Die Eindämmung von Neophyten ist zweifellos ein wichtiges Ziel im Naturschutz, sollte aber nicht im Abfallrecht geregelt sein. Für die Handhabung von Neophyten bei Bodenaushüben bedarf es keiner Regelung in der neuen Bodenaushub-Verordnung, sondern es sind dazu technische Richtlinien (z.B. ÖWAV) heranzuziehen.

4. Nebenprodukte (§ 23)

Die Regelung zu Nebenprodukten aufgrund des PORR-Urteils beim EuGH ist überschießend, weil die Einstufung als Nebenprodukt automatisch bedingt, dass kein Abfall vorliegt und es in weiterer Folge keine abfallrechtlichen Vorgaben für Nebenprodukte mehr geben darf.

Zusammenfassung:

Nur ein niederschwelliges Abfallende kann zur Erreichung der Ziele der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie beitragen. Die Abfallende-Verordnung für Aushubmaterial ist nur dann sinnvoll, wenn zum Erreichen des Abfallendes keine unnötigen formalen Hürden geschaffen werden.

Für die Ausgestaltung von technischen und rechtlichen Details und für Diskussionen stehen unsere Experten jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau WKÖ
T: 0590900/5216, M: 0664/8179800, E-Mail: rosenberger@bau.or.at